

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Die von dem evangelischen Oberkirchenrath dem Königlich preussischen Kriegsministerium als Grundlage eines abzuschließenden Uebereinkommens vorgeschlagenen

Bestimmungen

über

Einrichtung von Militärkirchengemeinden für die im Großherzogthum Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession.

Artikel 1.

Die in Orten des Großherzogthums Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden je eine besondere „Militärkirchengemeinde“, deren Glieder entweder durch eigene Militärprediger oder durch ausdrücklich damit beauftragte Civilgeistliche pastorirt werden.

Artikel 2.

In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34 bis 37 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den sie ergänzenden Bestimmungen. (Siehe die Anlage 1.)

Artikel 3.

Die Militärkirchengemeinden gehören zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums (§§. 1 und 2 der Kirchenverfassung).

Die für diese bestehenden kirchlichen Gesetze und Bestimmungen gelten, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten, auch für die Militärkirchengemeinden.

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 5. September 1861 findet mit Ausnahme der §§. 1 und 2 und der Bestimmungen in dem §. 47 dritter Absatz und in dem §. 62, betreffend die Theilnahme der Geistlichen an der Diöcesansynode und deren Wählbarkeit für die Generalsynode (Artikel 4), auf die Militärgemeinden keine Anwendung.

Artikel 4.

Die Predigerstellen an den Militärfirchengemeinden, an welchen ein eigener Militärgeistlicher angestellt wird, werden nach §. 9 der Königlich preussischen Militärfirchenordnung (siehe die Anlage) besetzt. Die darnach den Königlich preussischen Consistorien zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten gehören zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobsten der Armee.

Diese Stellen sollen jedoch so weit möglich mit einem badischen Geistlichen unter Berücksichtigung der Wünsche Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der auszuwählenden Persönlichkeit besetzt werden.

Die Militärprediger sind Glieder der evangelischen Geistlichkeit Badens, soweit die Bestimmungen der folgenden Artikel ihnen nicht eine Ausnahmstellung geben.

Die Uebertragung der Pastoration von Militärpersonen in Garnisonen, in denen kein evangelischer Militärprediger angestellt ist, an einen evangelischen Civilgeistlichen des Orts geschieht im Einverständniß mit dem betreffenden Militärbefehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten durch den badischen evangelischen Oberkirchenrath, und werden seine Amtspflichten als Militärseelsorger durch die betreffenden Bestimmungen der Militärfirchenordnung geregelt.

In gleicher Weise wird die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, an einen benachbarten evangelischen Militär- oder Civilgeistlichen übertragen.

Artikel 5.

Für das Dienstverhältniß des Predigers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestim-

mungen in den §§. 21 bis 23 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage).

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Prediger betreffenden, steht derselbe zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. Zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines vom evangelischen Oberkirchenrath des Großherzogthums dazu abgeordneten Geistlichen statt.

2. Zu §. 26. Von den hier gedachten Berichten sind dem Oberkirchenrath Abschriften mitzutheilen.

3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. In den §. 29 der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs vorbehaltenen Fällen erfolgt die höchste Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. An die Stelle des in diesem Paragraphen genannten Consistoriums tritt allemal der Oberkirchenrath ein, als Dienstbehörde des Militärgeistlichen.

4. In allen Angelegenheiten, welche den Cultus betreffen, sind die Militärprediger der Militärkirchengemeinden an die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums gebunden und dem Oberkirchenrath dafür verantwortlich.

5. Alle Anordnungen, welche innere Angelegenheiten des Pfarramtes betreffen, sind zwischen dem Oberprediger des Armeecorps und dem Oberkirchenrath zu vereinbaren, und erst nach erzieltm Einverständniß zu erlassen.

Artikel 6.

Der Militärgottesdienst, namentlich auch die Feier des heiligen Abendmahles, wird nach der Gottesdienstordnung der evangelisch-protestantischen Landeskirche gehalten.

Im Uebrigen kommen, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 3, die Vorschriften in den §§. 50—57 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung, mit der

Abänderung, daß an die Stelle des Consistoriums hier allemal der Oberkirchenrath tritt.

Artikel 7.

Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung (siehe die Anlage), im Uebrigen die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Artikel 8.

In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) mit der näheren Bestimmung, daß unter den in den §§. 63 und 65 gedachten Verordnungen und Bestimmungen die für die evangelisch-protestantische Landeskirche geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu verstehen sind.

Artikel 9.

In Bezug auf den Confirmandenunterricht und die Confirmation gelten die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Artikel 10.

In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70 bis 74 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung.

Artikel 11.

Für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militärkirchengemeinde wird nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs- und Todtenbuch, angelegt und in duplo geführt. Das Hauptkirchenbuch wird nach preussischem, das Duplicat nach badischem Formular geführt.

Artikel 12.

In Betreff des Dienst Einkommens des Militärpredigers gelten die preussischen Bestimmungen.

Artikel 13.

In Betreff der Stolgebühren kommen die §§. 100—106 der Militärkirchenordnung zur Anwendung (siehe die Anlage).

Artikel 14.

In Betreff des Garnisonküsters gelten die in §§. 109 bis

112 der Militärkirchenordnung enthaltenen Bestimmungen (siehe die Anlage).

Artikel 15.

So lange keine besonderen Garnisonsschulen im Großherzogthum bestehen, sondern die Militärkinder die bürgerlichen Ortschulen besuchen, haben die Militärprediger auf Verlangen an der Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts in diesen Schulen in entsprechender Weise sich zu betheiligen.